

BUNDESGERICHTSHOF

13. 11. 1941/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Anna K. [REDACTED],

[REDACTED] Street, [REDACTED] / Großbritannien,

Flüchtl. und Beschwerdeflüchtl.,

- durchbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]-

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt,
Berlin, Luisenparkring 9,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der 1. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Aub und die Richter Born, Henkel, Portmann und Dr. Lehmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 21. April 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

F u ß f a ß e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 511 Abs. 2 Nr. 1 lit. a) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der sachverständigen Würdigung des festgestellten Sachverhalts und der ärztlichen Sachverständigenberichte. Es wird jedenfalls von der Feststellung getragen, daß ein Ursachenzusammenhang zwischen den psychischen Leiden der Klägerin und den unterstellten Schädigungsvorgängen schon deshalb unwahrscheinlich sei, weil es für einen Schaden der von Prof. Dr. Lenz angenommenen Art an Brückensymptomen fehle.

– 3 –

Auch die Unfallherauslagen der Kollision zwischen dem PKW und dem Fußgänger sind als Tatbestand des Verkehrs (§ 323 Abs. 1 Nr. 38; 691).

Teil

Fort

